

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 17 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 30 Fructidor IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Rappen in Bern, und mit 5 Fr. 5 Rappen postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsitzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XIII.

Canton Wallis.

(Angenommen in der Cantonstagsitzung zu Sitten am 24ten August 1801.)

Der Landrat des Cantons Wallis, im Namen des allmächtigen Gottes — erklärt sowohl in seinem eigenen Namen, als in demjenigen seiner Committenten, daß er sich zu der heiligen, katholischen, apostolischen und römischen Religion bekenne; erklärt in Rücksicht einer, in dem die neue helvetische Staatsverfassung betreffenden Gesetzen enthaltenen Stelle, welche von der Abtretung eines Theils des Walliserlandes Meldung thut, daß es sein eigner und beynahе des ganzen Walliser Volkes einhelliger Wunsch sey, immer mit der Schweiz vereinigt zu bleiben, und daß es nie mit seiner Einwilligung davon werde können getrennt werden.

Eintheilung. Die gegenwärtige bleibt eins, weilen beibehalten.

Der Gemeinderath darf nirgends 12 Glieder übersteigen; die Gewalthaber mit eingegriffen.

Diese sind zwey an der Zahl; sie werden so wie die Glieder des Gemeinderaths von der allgemeinen Versammlung gewählt. Die Gewalthaber und Gemeindsräthe haben die Ortspolizey, und fahren überhaupt in den Verrichtungen fort, die die Gemeindsräthe zuvor hatten. Der erste Gewalthaber, und in seiner Abwesenheit der zweyte, empfängt die Aufträge von höheren Behörden, und besorgt die Vollziehung derselben. Die Gemeindgüter werden von den Gliedern des Gemeinderaths, die Miteigentümer sind, ausschließlich verwaltet. Jährlich tritt ein Gewalthaber und ein Mitglied des Gemeinderaths aus, die aber wieder wählbar sind. Ihr Gehalt wird von der Gemeinderversammlung bestimmt.

Bezirksbehörden. In jeder Gemeinde kann ein Richter erster Instanz und dessen Statthalter aufgestellt werden. Sie werden von der Versammlung ihrer Gemeinde auf einen vierfachen Vorschlag des Gemeinderaths alle zwey Jahre neu gewählt, und sind immer wieder wählbar. Von dem Richter erster Instanz kann der Handel vor den Richter des Bezirks gebracht werden, der Grosscastlan genannt wird; der Grosscastlan und dessen Statthalter werden alle 2 Jahre von den dazu mit Vollmacht von jeder allgemeinen Versammlung abgeordneten Gesandten gewählt; sie können zum zweitenmal gewählt werden; hernach sind sie für 2 Jahre unwählbar. Um wählbar zu seyn muß man 30 Jahr alt, Activbürger, und im Bezirk angesezen, schon Richter oder Notar gewesen seyn, oder das Recht studirt haben. Sie beziehen nebst den Gerichtsgebühren von ihren Bezirken einen Gehalt, der vom Landrat bestimmt wird. Der Grosscastlan empfängt die den Bezirk betreffenden Verordnungen, und übermacht sie den Behörden. Er ruft die Bezirksräthe zusammen, und führt bey ihnen den Vorsitz.

Der Bezirksrat besteht aus dem Grosscastlan

und dessen Statthalter, einem Gewalthaber aus jeder Gemeinde, und einem Gliede des Gemeinderaths auf 100 Aktivbürger. Er theilt den Betrag der Staats-, Cantons- und Bezirksauslagen unter die Gemeinden aus; der Betrag der Gemeinden wird hernach von den Gemeinderäthen unter die Steuerwichtigen ausgetheilt. Der Bezirksrath behandelt alle besonderen Bezirkssakteressen. Ein Streithandel kann von dem Urtheil des Grosscastlans zur Bezirkssentenz gezogen, und in der Zahl von 6 Beysizern nebst dem Grosscastlan oder dessen Statthalter, behandelt werden. Diese Beysizer sollen aus den Gemeindrichtern und deren Statthaltern, aus den alten Richtern und alten Grosscastländen oder deren Statthaltern, des Bezirks oder der benachbarten Bezirke gewählt werden. In keinem Fall soll jemand bey Bezirkssentzen Sitz und Stimme haben, der über den Handel schon geurtheilt hat. — Der Gewalthaber oder dessen Statthalter mit 8 Beysizern, bilden in jedem Bezirk im Criminalfach den ersten Gerichtshof, von welchem die Händel an eine Cantonal-Appellationskammer gezogen werden können.

Cantonsbehörden. Der Landrat ist die höchste Cantonsbehörde. Er besteht aus höchstens 40 Gliedern, die von den verschiedenen Abtheilungen des Cantons nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung gesandt werden. Sie werden in jedem Bezirk von den mit Vollmacht versehenen Deputirten, die von den Gemeindversammlungen zu dem Bezirksrath bestimmt worden sind, alle 2 Jahre gewählt; sie sind zweymal wieder wählbar, hernach können sie 2 Jahre nicht gewählt werden. Um wählbar zu seyn, muß man 30 Jahre alt, und wenigstens ein alter Richter oder Notar seyn, und nach 15 Jahren die deutsche und französische Sprache verstehen, Grosscastlan oder dessen Statthalter, Landrat, Cantonsstatthalter oder Staatsglied gewesen seyn. Der Landrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzer, der Landshauptmann, und einen Statthalter der Landstatthalter genannt wird. Der Landrat wählt die Deputirten zur helvetischen Tagsatzung. Um wählbar zu seyn, muß man Landshauptmann, Glied des Landrats, Regierungsstatthalter, Grosscastlan seyn, oder gewesen seyn, und (nach 10 Jahren) die deutsche und französische Sprache verstehen. — Diese öffentlichen Beamten beziehen einen vom Landrat zu bestimmenden Gehalt. — Der Landrat versammelt sich ordentlicher Weise im May und Wintermonat, jedesmal für 14 Tage. Er kann außerordentlich zusammengerufen werden. — Der Landrat nimt nach

eingeholten Gesinnungen der Bezirksräthe, die Gesetzesvorschläge des Senats an oder verwirft sie. Wenn aber Civil- oder Criminalgesetze in Vorschlag kommen, so soll die Appellationskammer zuerst ihre Meinung darüber geben. Er nimt die Rechnungen des kleinen Rath ab. Er berathschlägt über Klagen gegen den Senat, und über Abänderungen in der allgemeinen oder den Cantonalverfassungen; er ist verpflichtet über diese Fälle die Willensmeinung der Bezirksräthe einzuholen und der individuellen Mehrheit beizustimmen.

Die höchste Appellationskammer des Cantons besteht aus den Grosscastländen im Amte (wenigstens 10). Der Landrat erwählt aus denselben den Präsidenten, der Landrichter heissen soll, und einen Landrichterstatthalter. Der Landrat ernennt aus seinem Schoosse 4 Glieder, die in dieser Kammer die etwa abwesenden oder von einer oder der andern Partien gesetzmäßig abgeschlagenen Grosscastellane, und jenen der in diesem Handel schon geurtheilt hätte, ersetzen können. — Sie werden in contradictorisch bürgerlichen und in Criminal-Prozessen nach einer gesetzlichen Taxe bezahlt. In criminellen Inquisitionsprozessen werden die Unkosten vom Cantone vorgestreckt, der seinen Recurs gegen die Schuldigen haben soll. — Der Landrat hat endlich die Ausübung aller Cantonalgewalt, die nicht durch die allgemeine Constitution oder durch jene des Cantons andern Behörden übertragen ist.

Der kleine Rath ist die vollziehende Gewalt des Cantons. Er besteht aus 3 Gliedern, einem Präsident, Vicepräsident und einem andern Mitglied. Sie werden vom Landrat gewählt. Der Präsident vertheilt die Geschäfte; er verwaltet die auswärtigen Angelegenheiten, die der Canton außer seinen Grenzen zu behandeln haben möchte. Das zweyte Glied, welches Justizrath genannt wird, besorgt die Geschäfte des Justizfaches und der innern Angelegenheiten. Er hat die Aufsicht über die 3 Collegien, die der Landrat behbehält, nämlich über jenes zu Sitten, zu Brig und St. Mauricen. Das erste steht unter der Obsorge des Domcapitels zu Sitten, das zweyte unter der Obsorge der Väter der frommen Schulen, und das dritte unter jener der regulirten Chorherren der dortigen Abtey. Er ist endlich mit allem dem beladen, was den öffentlichen Unterricht, die Erziehung und Schulanstalten betrifft. Das dritte Glied, das Finanzrath heißt, besorgt die Finanz- und Kriegsangelegenheiten, in so weit diese die Cantonsverwaltung angehen. Die Glieder des kleinen Rath haben Suppleanten. Niemand ist zu diesen

Stellen wählbar, der nicht ein Glied der helvetischen Tagsatzung oder des Landraths, Cantonsstaathalter, Cantonsverwalter oder Unterstaathalter ist oder gewesen ist, der nicht 30 Jahre alt, und eines untaughaften Wandels ist. Die Glieder des kleinen Raths bleiben drey Jahre an ihren Stellen, und können nach Verflus gleicher Zeit wieder gewählt werden. — Der kleine Rath kann den Landrat ausserordentlich zusammenrufen, oder die abwesenden Glieder durch Kreisbriefe zu Rathe ziehen.

Allg. Wählbarkeitsbeding. Wenn die Auflagen wider Vermuthen und Wünsche des Landraths zu beobhalten werden müsten, so muß man um zu Bezirkämtern wählbar zu seyn, jährlich 4 Fr., für Cantonalämter 8 Fr., und für Nationalämter 24 Fr. Abgabe entrichten.

Der Landrat hat beschlossen, daß alles das, was die richterlichen Behörden belangend, in diese National-Constitution eingerückt worden ist, zu End als ein Appendix zusammengetragen werden soll, und er hat für den Fall der Verwerfung dieser gerichtlichen Anstalten, einen öffentlichen Beamten in jedem Bezirke unter dem Namen Grossgewaltshaber aufgestellt, welcher dann anstatt des Grosscastlans, die Befehle der oberen Behörden empfangen, denen Gewaltshabern übermachen, und die Bezirksräthe zusammenrufen soll.

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Mögen vaterlandsliebende redliche Männer, oder engherzige nach ausschließlichen Rechten oder nach Vorsatzvorteilen jagende Kleinherrschere, oder an süsse gesetzlose Freyheitsspielereyen gehestete Demagogen, in Aufstellung verschiedener Regierung zu einem Staat, jene Vortheile, jene Nationalkraft zu finden glauben; mögen sie daher im Gefühle der Unzulänglichkeit versuchen, diese Regierungen durch ein eidliches Band zu einer Selbstständigkeit des Staats zusammen zu knüpfen oder sie einer Centralregierung dergestalt unterzuordnen, daß dennoch ein Staat, ein Vaterland, ein Interesse aus allen diesen besondern Interessen und Staaten entstebe; so bleibt es sowohl nach dem einen oder andern Kunstgriff, unter dem gegenwärtigen Grad der Cultur

der Menschen, und nach der Natur der Sache, eine positive Unmöglichkeit, alle die durch diese verschiedenen Regierungen getrennten Interesse für immer für ein einziges, für das Wohl Aller zu entstammen, und hiemit jene Nationalstärke zu erhalten. Hierzu würde der höchstdenkbare Grad der reinsten Moralität aller dieser verschiedenen Regierungen und Völker ersodert, der traurigerweis nie die Völker beglückte, und nie beglücken wird?

Die wesentlichsten Erfodernisse zur Bildung der höchstmöglichen und dauerhaftesten Nationalkraft: die Einheit des Interesses und die möglichste Freyheit geht mit der Aufstellung verschiedener Regierungen, wo nicht ganz, doch zum Theil auch unter den annäherndsten Bedingungen zur Formirung eines Staats verloren. Nie kann eine besondere Regierung, die nur etwas unabhängiges für sich bestehendes vorstellt, ohne ein besonderes Interesse, das von dem der andern abweicht, gedacht werden. Wozu anders sonst eine besondere Regierung für das und jenes Völker im Staate? Jede nur merkbare Abweichung des Interesses einer Regierung von der andern, enthält den Stoff zu größern.

Die vortheilhafte Lage, die weitere Ausdehnung des Landes und die grözere Bevölkerung der einen Abtheilung gegen der andern entwickelt diesen Stoff; die Neigung, größer, bevorrechteter und glücklicher zu seyn, benutzt alle Mittel es wirklich zu werden, hält jeden Vortheil an sich, und damit gewinnt die Trennung des Interesses selbst auf Rechnung der Freyheit weiter Spielraum; jene wohlgemeinten eidlichen Bande oder jener lockere Mechanismus reichen nicht mehr hin, diese reger gewordenen verschiedenen Interessen auf das allgemeine Interesse der Staatsgesellschaft zu vereinigen; die grözern, reichern kehren sich nach und nach nicht mehr nach den andern; ihre Stärke, ihr Uebergewicht im Innern und auf die Gunst der auswärtigen Staaten, macht sie von den innern Regierungen und Völkern unabhängiger; der freye Verkehr wird zum Vortheil der grözern modifizirt und gegen die kleineren eingeengt; die Abtheilungslinien werden zu Grenzen der Vorrechte; der Verlust der gegenseitigen Freyheit einer Provinz zur andern zieht den Verlust der Freyheit aller Individuen nach sich; die ganze Staatsgesellschaft liefert weder der politischen noch der bürgerlichen Freyheit ihre Gewährleistung mehr; die Pflichten jedet Regierung zum Ganzen werden kälter oder nicht mehr erfüllt; die Regierungen im Innern selbst sind gegenseitig gefährdet; die